

und die gleiche Zielrichtung wie die hetzerische Äußerung hat, wenn der Täter z. B. mit dem Schlag oder mit der Drohung andere Bürger veranlassen wollte, gleiches zu tun, oder wenn er damit den Geschädigten in seiner gesellschaftlichen Aktivität hemmen oder unter Druck setzen wollte.

Tätlichkeiten sind Einwirkungen auf Personen, wie das Beibringen einer leichten Körperverletzung oder das Anspucken, sie sind meist weniger intensiv als „Gewaltakte“ im Sinne des § 17 StEG, sie können aber auch in Einwirkungen auf Sachen bestehen, z. B. im Beschädigen von Uniform- und anderen Kleidungsstücken, im Verstecken von Uniformteilen, im Einwerfen von Fensterscheiben usw. Entscheidend ist der hetzerische Gehalt der Tätlichkeiten. Fehlt es an dem hetzerischen Gehalt z. B. eines Schlages, so wird unter Umständen- § 20 Ziff. 2 StEG anzunehmen sein, da, falls die übrigen Tatbestandsmerkmale erfüllt sind, ein Schlag oder eine nicht nur als bloße Redensart aufzufassende Drohung im allgemeinen eine „Verächtlichmachung“ bedeutet. Es ist auch Voraussetzung der Tatbestandsmäßigkeit nach § 19 StEG, daß die Tätlichkeiten *wegen* der gesellschaftlichen Tätigkeit erfolgen. Persönliche Auseinandersetzungen, die keine derartige Beziehung und Zielsetzung haben, sind keine Straftaten nach § 19 StEG, sondern möglicherweise nach den §§ 223, 185 ff., 303 StGB strafbar. Es ist jedoch zu beachten: Mit Angriffen auf führende Funktionäre soll mit dem Angriff auf ihre Person oft auch unser Staat selbst angegriffen werden; dann ist der Tatbestand des § 19 StEG erfüllt.

Paragraph 19 StEG unterscheidet sich von § 113 StGB (Widerstand gegen die Staatsgewalt) dadurch, daß im Falle des § 19 StEG der Staatsfunktionär angegriffen wird, weil er Staatsfunktionär ist und als solcher auftritt, während der Angriff nach § 113 StGB ein Widerstand gegen die konkrete Vollstreckungshandlung, gegen eine bestimmte Tätigkeit des Staatsfunktionärs ist.¹⁰⁹ Wird Widerstand gegen die Staatsgewalt geleistet und werden dabei Schimpfworte und Drohungen gebraucht, so kann Staatsverleumdung gemäß § 20 StEG in Tateinheit mit einem Widerstand gegen die Staatsgewalt nach § 113 StGB vorliegen.

Es ist noch zu erwähnen, daß es sich bei allen Formen der Hetze um ein Tätigkeitsverbrechen handelt. Ein bestimmter Erfolg wird nicht vorausgesetzt. Die Hetze gegenüber einem bewußten Staatsbürger, wie z. B. gegenüber einem Angehörigen der Volkspolizei, ist in gleicher Weise strafbar wie gegenüber einem labilen Menschen, bei dem eine ideologische Wirkung mit der Hetze erzeugt wurde. Die Wirkungen der Hetze sind jedoch bei der Strafzumessung zu berücksichtigen.¹¹⁰

109. So Römer/Hennig, a. a. O., Heft 25, S. 68 f.

110. vgl. auch Urteil (OG) vom 3. 7. 1958, NJ, 1958, S. 540. ⁹⁵